

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

50 (2.6.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 50

Karlsruhe, den 2. Juni

1951

Inhalts-Verzeichnis

474-475

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

474 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Nachtrag IX zur Satzung vom 1. Januar 1940, gültig vom 1. April 1951 an

475 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten; Tarifänderungen vom 1. Juli 1951 an

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

474 Bundesbahn-Versicherungsanstalt; Nachtrag IX zur Satzung vom 1. Januar 1940, gültig vom 1. April 1951 an
5 Ps 41 Uila (ABl 50. 2. 6. 51.)

I.

Der Hauptausschuß der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn hat am 20. März 1951 folgende Satzungsänderung beschlossen, die vom Präsidenten der Deutschen Bundesbahn mit Verf 15.153 U1 vom 31. März 1951 und dem Generaldirektor der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen mit Verf GD (6) Ua vom 31. März 1951 genehmigt worden ist:

1. In § 74 ist Abs 2 c zu streichen; der Abs d ist in Abs c und der Abs e in Abs d zu ändern.
2. In § 74 Abs 4 ist in der 3. und 4. Zeile zu streichen: „die Kb-Rente mit der Hälfte des unverminderten Betrages 15) 16)“.
3. In § 75 Abs 3 ist in der 4. und 5. Zeile zu streichen: „die Kb-Witwenrente jedoch mit dem unverminderten Betrage 6)“.
4. In § 75 Abs 3 ist in der 4. Zeile hinter dem Wort „angerechnet“ folgender neuer Satz einzufügen:
„Die Unfallwitwenrente wird jedoch nur mit der Hälfte des zahlbaren Betrages angerechnet, wenn die Witwenversorgung 45 v H der Gesamtversorgung des verstorbenen Mitglieds beträgt.“
5. In § 75 Abs 4 ist in der 3. Zeile der Hinweis auf die Anm „7)“ in „6)“ zu ändern.
6. In § 75 ist hinter Abs 5 folgender neue Abs 6 einzufügen:
„(6) Bezieht die Witwe eine Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und gelten für sie die Bestimmungen über die Gewährung von Ausgleichsrenten nach diesem Gesetz 7), so ruht die Witwenzusatzrente
a) in Höhe von jährlich 240 DM bei einer Witwenversorgung von 45 v H der Gesamtversorgung des verstorbenen Mitglieds,
b) in Höhe von jährlich 480 DM bei einer Witwenversorgung von 60 v H der Gesamtversorgung des verstorbenen Mitglieds.“
7. In § 75 ist der bisherige Abs 6 zu ändern in Abs 7.
8. In § 75 wird der bisherige Abs 7 Abs 8 und erhält folgende Fassung:
„(8) Der Zusatzrentenberechtigte ist verpflichtet, Bezüge nach Abs 3 und dem Bundesversorgungsgesetz sowie ihre Änderungen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt auch ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen 8)“.
9. In § 76 Abs 3 sind in der 4. und 5. Zeile die Worte „die Kb-Waisenrente jedoch mit dem unverminderten Betrage“ zu streichen.

10. In § 76 ist hinter Abs 5 folgender neue Abs 6 einzufügen:

„(6) Bezieht die Waise Hinterbliebenenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so ruht 6 a) die Waisenzusatzrente in Höhe von jährlich 120 DM“.

11. In § 76 wird der bisherige Abs 6 Abs 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Die Waise oder ihr gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, Bezüge nach Abs 3 und dem Bundesversorgungsgesetz sowie ihre Änderungen der Bundesbahn-Versicherungsanstalt auch ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen 7)“.

12. In § 81 erhält Abs 3 c folgende Fassung:

„c) Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz“.

13. In § 81 Abs 4 ist in der 2. Zeile hinter dem Wort „anzurechnen“ ein Punkt zu setzen. Der folgende Satzteil in der 2., 3., und 4. Zeile ist zu streichen.

14. In § 85 Abs 4 ist in der 2. Zeile hinter dem Wort „Begrenzung“ einzufügen:

„oder das Ruhen nach § 75 Abs 6 und § 76 Abs 6“.

15. In § 88 Abs 2 ist in der 2. Zeile hinter dem Wort „Bezügen“ einzufügen:

„oder das Ruhen“.

16. In § 88 ist hinter Abs 2 folgender neue Absatz 3 einzufügen:

„(3) Die Hauptleitung kann mit Zustimmung und nach den besonderen Richtlinien des Hauptausschusses an rentenberechtigten Waisen einmalige Zuwendungen gewähren.“

17. In § 88 ist der bisherige Abs 3 zu ändern in Abs 4.

18. Anlage 2 (§ 59)

In dem Merkblatt über die Nachversicherung der Beamten und Beamtenanwärter ist folgende Ziff 6) aufzunehmen:

„6. Nachversichert werden nur jene Fälle, in denen der Anlaß zur Nachversicherung seit dem 1. Juli 1941 eingetreten ist; nachversichert werden aber auch die vor dem 1. Juli 1941 liegenden versicherungsfreien Zeiten.“

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. April 1951 in Kraft. Sofern Renten nach den bisherigen Vorschriften über die Versorgung von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz umgewandelt werden, wirkt die Satzungsänderung im Einzelfalle vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz an. Wird jedoch die Änderung erst nach Beginn der laufenden Zahlung bekannt, so gilt § 85 Abs 4 der Satzung.

Druckfehlerberichtigung

Auf Seite 3 im Inhaltsverzeichnis unter C ist die Überschrift zu den §§ 63—67 zu ändern in „1. Anspruchsvoraussetzungen usw.“.

Badische Landesbibliothek

Zusatz

Durch das am 1. 10. 1950 in Kraft getretene Bundesversorgungsgesetz wurde die Änderung der Satzung der Abt B erforderlich. Die Kriegsbeschädigtenrenten wurden in der französischen Zone bisher nicht auf die Gesamtversorgung angerechnet. Bei den Invalidenzusatzrentnern wird auch künftig hiervon abgesehen, da eine Verringerung des Renteneinkommens eintreten würde. Bei den Hinterbliebenenzusatzrentnern, die einen Anspruch auf Ausgleichsrente haben, ruht künftig die Hinterbliebenenzusatzrente in bestimmter Höhe. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgleichsrente wegen sonstigen Einkommens ganz oder teilweise nicht gewährt wird. Wenn die Hinterbliebenenzusatzrenten in voller Höhe gezahlt würden, wären die Rentenberechtigten in den meisten Fällen in ihrem Renteneinkommen nicht besser gestellt, weil dann die Ausgleichsrenten entsprechend zu kürzen wären.

Die Unfallrente ist bei Witwen, die eine Witwenversorgung von 45% beziehen, vom 1. 4. 1951 an nur noch zur Hälfte anzurechnen. Die Umrechnung dieser Renten erfolgt von Amts wegen.

Beträgt die Zusatzrente künftig monatlich weniger als 1 DM, so wird sie mit dem zwölffachen Monatsbetrag zu Beginn des Kalenderjahres im voraus in einer Summe gezahlt.

Die Mitglieder der Abt B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt werden aufgefordert, den Auszug aus der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt an Hand der kürzlich ausgehändigten Satzungsänderungen zu berichtigen.

In nächster Zeit gehen den Dienststellen Vordrucke zu, auf welchen die Mitglieder der Abt B der Bundesbahn-Versicherungsanstalt den Empfang der Satzungsänderungen zu bestätigen haben. Die Empfangsbestätigungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

475 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten; Tarifänderungen vom 1. Juli 1951 an

5 Ps 80 (ABl 50. 2. 6. 51.)

Die vom 1. Juli ds Js an beabsichtigte Vereinigung der KVB der französischen Zone mit der KVB der Doppelzone macht es erforderlich, daß die Tarife bei den beiden Sozialeinrichtungen gleichmäßig gestaltet werden. Im Einvernehmen mit dem Vorstand der KVB der Doppelzone wurden daher bei der Vorstandssitzung am 7. März ds Js in Landstuhl vom 1. Juli ds Js an folgende Änderungen des Tarifs beschlossen, denen der Herr Generaldirektor mit Verf vom 19. April 1951 — GD (5) Ub — zugestimmt hat. Sie treten für alle Leistungen, die nach dem 30. 6. 51 erbracht werden, in Kraft.

Tarifstelle III Zahnbehandlung

Die Zuschüsse der Leistungstafel A werden von 80 auf 70% ermäßigt.

Tarifstelle IV Arzneien

Der Höchstbetrag für Zuschüsse für Nähr-, Stärkungs-, Diät-, Desinfektions- und Stuhlregelmittel wird im Kalenderjahr für Mitglieder aller Beitragsklassen mit Angehörigen auf 40.— DM, ohne Angehörige auf 20.— DM festgesetzt.

Tarifstelle V**Heilbehandlung besonderer Art, Heilmittel**

Die Zuschüsse werden um 25% gekürzt und erreichen nach dieser Kürzung die bereits seit 1. 6. 1949 gültigen Sätze der Doppelzone.

Tarifstelle VI Sachgegenstände

Der 2. Satz der Tarifstelle VI Sachgegenstände Ziff 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Erstmalige Beschaffung (601 bis 603) liegt vor, wenn der Versicherte

- a) erstmals den Zuschuß der KVB beantragt,
- b) zwar bereits eine von der KVB bezuschusste Brille trägt, aber . . . weiter wie bisher“.

Die in der Leistungstafel B Nrn 621—624 ausgeführten Zuschußsätze sind wie folgt zu erhöhen:

| | |
|----------|------------|
| Nr 621 = | 7.50 DM |
| | = 9.50 DM |
| Nr 622 = | 10.00 DM |
| | = 12.50 DM |
| Nr 623 = | 14.50 DM |
| | = 18.00 DM |
| Nr 624 = | 18.00 DM |
| | = 22.50 DM |

Tarifstelle VII Mechanische Hilfsmittel

Die Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:

8. „Zu Bein-, Arm- und Handprothesen werden ein Jahr nach der Beschaffung Doppelstücke zum Wechseln bezuschusst, wenn vor Bestellung und Beschaffung vom Arzt in der schriftlichen Verordnung bescheinigt worden ist, daß ein Doppelstück zur dauernden Erhaltung der Dienstfähigkeit des Beschädigten für erforderlich gehalten wird.“

Bei den übrigen mechanischen Hilfsmitteln ist die Bezuschussung der Kosten für Doppelstücke zum wechselweisen Gebrauch ausgeschlossen.“

Bei Ziffer 701 „Hörapparate“ wird der Höchstbetrag von 80.— auf 100.— DM erhöht.

Tarifstelle IX Wochenhilfe und Hebammenkosten

Zur Angleichung an den Tarif der Doppelzone wird die Wochenhilfe von 200.— DM auf 180.— DM ermäßigt.

Tarifstelle X Sterbegeld

Die Ziffern 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

Ziff 1 „Beim Tode des Mitglieds, auch der Vollwaise, der mitversicherten Ehefrau und des mitversicherten Kindes wird Sterbegeld gewährt.“

Ziff 2 „Das Sterbegeld beträgt:

- a) beim Tode des Mitglieds und der mitversicherten Ehefrau 200.— DM mit den sich aus b) und c) ergebenden Ausnahmen,
- b) beim Tode eines früheren Mitglieds der Allgemeinen Ortskrankenkasse Aussig, der Ehefrau oder der Witwe eines solchen Mitglieds jeweils 100.— DM,
- c) beim Tode des mitversicherten Kindes, auch der Vollwaise, wenn es mindestens 15 Tage alt war, 100.— DM.

Nach Inkrafttreten dieser Tarifänderungen besteht vom 1. Juli 1951 an ein einheitlicher Tarif für alle Mitglieder der KVB. Bei der Tarifstelle III (Zahnbehandlung und Zahnersatz) ist aber eine gleichmäßige Anwendung des Tarifs für alle Mitglieder aus folgenden Gründen vorläufig nicht möglich:

Die KVB der Doppelzone hat mit den Zahnärzten und Dentisten in der Doppelzone Verträge abgeschlossen, die die Zahnbehandler in der französischen Zone noch nicht anerkennen. Durch diese Verträge ist sichergestellt, daß die Mitglieder der Beitragsklasse I—III 70% der Vertragssätze als Zuschuß erhalten. Da die Zahnbehandler in der französischen Zone in ihren Honorarforderungen nicht begrenzt sind, sind die Mitglieder der KVB der französischen Zone bei sofortiger Einführung des Tarifs der KVB der Doppelzone benachteiligt. Es wurden deshalb folgende Übergangsregelungen beschlossen:

A) Zahnbehandlung.

Die Höchstbeträge gelten bis auf weiteres nicht für die Mitglieder der Bezirksleitungen Karlsruhe, Mainz und Trier.

B) Zahnersatz.

Bei den Mitgliedern der Bezirksleitungen Karlsruhe, Mainz und Trier sind bis auf weiteres noch die Zuschüsse nach dem Tarif der früheren KVB der französischen Zone ohne Berücksichtigung der Höchstbeträge zu zahlen.

Der Tarif ist neu gedruckt. Er geht den Dienststellen in den nächsten Tagen zu.

Die Dienststellen und Betreuungskassen sorgen dafür, daß die Tarifänderungen allen KVB-Mitgliedern bekannt werden. Beamten im Ruhestand und Witwen, denen die Amtsblätter nicht ohne weiteres zugänglich sind, müssen durch Aushang oder Anschlag in den Schalteräumen der Bahnhofs- und Abfertigungskassen auf die Tarifänderungen hingewiesen werden.